



Gesundheitswesen

Sonderregelungen aufgrund der Integration ins Berufsbildungsgesetz¹

		Legende: X = Ausbildung ist gleichwertig						
		Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen im Nebenamt	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen im Hauptamt	Lehrperson für be- rufskundlichen Un- terricht im Nebenamt	Lehrperson für be- rufskundlichen Un- terricht im Hauptamt	Lehrpersonen für die höheren Fachschu- len im Nebenamt	Lehrpersonen für die höheren Fachschu- len im Hauptamt
Schweizerisches rotes Kreuz	Lehrer/in für Krankenpflege (Lehrgänge 1982 – 1991)	X	X	X	X	X	X	X
Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe WE'G	Unterrichtsassistent/in (Lehrgänge 1989 – 1999)	X	X sofern fünf Jahre Ausbil- dungserfah- rung		X sofern fünf Jahre Unter- richtser- fahrung		X sofern fünf Jahre Unter- richtser- fahrung	
	Höhere Fachausbildung für Gesundheitsberufe, Stufe I , Schwerpunkt Berufspädagogik (Lehrgänge 1989 – 2007)	X	X		X		X	
	Berufsschullehrer/in im Gesundheits- wesen (Lehrgänge 1990 - 2007)	X	X	X	X	X	X	X

¹ SR 412.10



Legende:
X = Ausbildung ist gleichwertig

		Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen im Nebenamt	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen im Hauptamt	Lehrperson für be- rufskundlichen Unter- richt im Nebenamt	Lehrperson für be- rufskundlichen Unter- richt im Hauptamt	Lehrpersonen für die höheren Fachschulen im Nebenamt	Lehrpersonen für die höheren Fachschulen im Hauptamt
Wirtschafts- pädagogisches Institut Morschach	Kaderausbildung für Unterrichtsassis- tent/innen und Pflegende mit Ausbil- dungsfunktion (Lehrgänge ab 1983)	X	X sofern fünf Jahre Ausbil- dungserfah- rung		X sofern fünf Jahre Unter- richtser- fahrung		X sofern fünf Jahre Unter- richtser- fahrung	
	Kaderausbildung für Berufsschulleh- rer/in (Lehrgänge ab 1983)	X	X	X	X	X	X	X
Ecole supérieure d'enseignement infir- mier de la Croix-Rouge suisse Institut romand des sciences et des prati- ques de la santé et du social de la Croix- Rouge suisse	Infirmier/Infirmière enseignant-e (Lehrgänge 1976 – 1987)	X	X	X	X	X	X	X
	Infirmier/Infirmière enseignant-e (Niveau 1) (Lehrgänge ab 1992)	X	X		X		X	
	Enseignant-d d'une profession de la santé (Niveau 2) (Lehrgänge 1989 – 1997)	X	X	X	X	X	X	X
	Certificat d'études approfondies – option enseignement (Lehrgänge 1997 – 2001)	X	X		X		X	



		Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen im Nebenamt	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen im Hauptamt	Lehrperson für berufskundlichen Unterricht im Nebenamt	Lehrperson für berufskundlichen Unterricht im Hauptamt	Lehrpersonen für die höheren Fachschulen im Nebenamt	Lehrpersonen für die höheren Fachschulen im Hauptamt
Legende: X = Ausbildung ist gleichwertig								
Institut universitaire de formation des enseignants	Certificat de formation pédagogique (Lehrgänge 2000 – 2008)	X	X		X		X	

Hinweise

Alle anderen **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben** gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Januar 2008 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet haben. (Berufsbildungsverordnung Art. 76²)

Alle anderen **Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen** gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Januar 2008 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet haben. (Berufsbildungsverordnung Art. 76)

Alle anderen **Lehrpersonen für die höheren Fachschulen** gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. April 2005 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich unterrichtet haben. (Mindestvorschriften für höhere Fachschulen Art. 23³)

Die Ausbildung **dipl. Erwachsenenbildner/in** ist eine andragogische Ausbildung, die sich nicht spezifisch auf die Ausbildungen für die Berufe in Gesundheit und Krankenpflege bezieht. Die Anerkennung wird in den „Empfehlungen für methodisch-didaktische Ausbildungen“ geregelt.

Für Berufsbildungsverantwortlichen im Gesundheitswesen mit Abschluss bis 2003 kann aufgrund dieser Empfehlungen eine Gleichwertigkeit für diejenigen Funktionen ausgesprochen werden, in denen sie über fünf Jahre praktische Umsetzung (Berufserfahrung)⁴ verfügen.

Abschlüsse, die unter früheren Bestimmungen ausgestellt wurden, werden für die Berufsausübung vollumfänglich anerkannt.

² SR 412.101

³ SR 412.101.61

⁴ Für die höheren Fachschulen gilt der Abschluss dipl. Erwachsenenbildner/in auch ohne Berufserfahrung als gleichwertig.